

Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Zülow vom 15.03.2012, in der Fassung der 1. Änderung vom 11.02.2014

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Hauptsatzung vom 15.03.2012 (Stralendorfer Amtsblatt vom 28.03.2012)
2. die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11.02.2014 (Stralendorfer Amtsblatt vom 26.02.2014)

Schulz
Bürgermeister

§ 1

Name, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Zülow besteht aus einem Ortsteil.
- (2) Die Gemeinde Zülow führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift „Gemeinde Zülow* Landkreis Ludwigslust-Parchim“.
- (3) Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden sollen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (2) Die Einwohner, natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (3) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner

3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertreterversammlung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertreterversammlung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4

Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet folgende ständige Ausschüsse:

- a) **Hauptausschuss**

Der Hauptausschuss wird gemäß § 35 Abs. (1) S. 2 KV M-V gebildet. Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 36 Abs. (2) S. 2 KV M-V die Aufgaben des Finanzausschusses wahr.

Zusammensetzung: Bürgermeister als Vorsitzender und 2 Mitglieder der Gemeindevertretung

Aufgabengebiet: Grundsatzentscheidungen gem. § 35 Abs. (2) KV M-V sowie Finanz- und Haushaltswesen

- b) **Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umweltschutz**

Der beratende Ausschuss wird gemäß § 36 KV M-V gebildet.

Zusammensetzung: 2 Mitglieder der Gemeindevertretung und 1 sachkundiger Einwohner

Aufgabengebiet: Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt und Naturschutz, Landschaftspflege

- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Stralendorf übertragen.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden nicht vertreten.

§ 5

Bürgermeister/ Stellvertreter/ Hauptauschuß

- (1) Entscheidungen nach § 22 Abs. (4) KV M-V innerhalb folgender Wertgrenzen können getroffen werden durch:

		Bürgermeister	Hauptauschuss
1	im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenzen	bis 2.500,00 €	ab 2.500,00 € bis 5.000,00 €

	im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenze pro Monat	bis 500,00 €	ab 500,00 € bis 2.500,00 €
2	im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und überplanmäßigen Auszahlungen	bis 1.500,00 €	ab 1.500,00 € bis 5.000,00 €
	bei außerplanmäßigen Aufwendungen und außerplanmäßigen Auszahlungen je Ausgabenfall innerhalb der Wertgrenze	bis 1.500,00 €	ab 1.500,00 € bis 2.500,00 €
3	bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb der Wertgrenze	bis 2.500,00 €	ab 2.500,00 € bis 10.000,00 €
	bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden	bis 2.500,00 €	ab 2.500,00 € bis 10.000,00 €
4	Im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von	bis 2.500,00 €	ab 2.500,00 € bis 12.500,00 €
5	Im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen	bis 5.000,00 €	ab 5.000,00 € bis 10.000,00 €

Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 2.500,00 € und nach der VOB bis zum Wert von 12.500,00 €.

Bei Aufnahme und Umschuldung von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes entscheidet der Bürgermeister.

- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 S. 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500,00 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €.
- (4) Soweit ein gesetzliches Vorkaufsrecht vorliegt entscheidet die Gemeindevertretung.
- (5) Im Rahmen des § 44 KV M-V entscheiden über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsorenleistungen der Hauptausschuss bis 1.000,00 € und der Bürgermeister bis 100,00 €. Bei Beträgen, die darüber hinausgehen, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 6 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung
 - der Ausschüsse
ein Sitzungsgeld in Höhe von **40,- Euro** nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Ausschussvorsitzende, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,- Euro nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 420,- Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.**
- (4) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 84,- Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 42,- Euro. Zusätzlich erhalten sie ein Sitzungsgeld von 40,- Euro. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.**
- (5) Sachkundige Einwohner, die in beratenden Ausschüssen mitarbeiten, erhalten Sitzungsgeld entsprechend der Festlegung für die Gemeindevertreter.
- (6) Entschädigungen nach Maßgabe des § 16 der Entschädigungsverordnung werden gezahlt.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige Mitteilungen der Gemeinde Zülow, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden, mit Ausnahme der Abs. 5 bestimmten Bekanntmachungen, durch Abdruck unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen“ in dem Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf und seiner amtsangehörigen Gemeinden in dem „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf“ öffentlich bekannt gegeben.
- (2) Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Stralendorf“ erscheint zwölfmal im Jahr, immer zum Ende des jeweiligen Monats. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages. Es wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsgebiet verteilt. Daneben ist es einzeln oder im Abonnement beim Amt Stralendorf, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, gegen einen Versandkostenanteil zu beziehen.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Veröffentlichung durch Aushang, mit einer Aushangsfrist von 14 Tagen, unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Zülow“ an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde:
 1. Zülow, Dorfplatz/ Ecke Dorfstraße an der Bushaltestelle
 2. Zülow, Dorfstraße 18

- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Die öffentliche Bekanntmachung der Einladungen zu Gemeindevertretersitzungen erfolgt durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Zülow. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

Siehe wie Abs. 3

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Zülow wird hiermit bekanntgemacht

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Amt Stralendorf oder der Gemeinde Zülow vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.